

Richtlinie zur Förderung des ambulanten Weiterbildungsabschnittes in der Allgemeinmedizin im Rahmen des Kompetenzweiterbildungnetzwerkes des Landkreis Oder-Spree

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie beginnend mit dem Jahr 2021 für bis zu jeweils drei Stellen gleichzeitig eine Förderung als Zuschuss zu den Gesamtkosten zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung. Mit der Förderung der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung soll ein Anreiz geschaffen werden, diese Weiterbildung zum Allgemeinmediziner auch in Anspruch zu nehmen und zu große Unterschiede zur Aufnahme einer klinischen Ausbildung zu glätten.

Ziel ist es, den Weg einer zielgerichteten Ausbildung zum Allgemeinmediziner zu fördern und so der im ländlichen Raum drohenden Unterversorgung mit Hausärzten zu begegnen. Die Förderung baut auf den Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg auf.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Oder-Spree auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderempfänger / Voraussetzungen

Die Förderung können Praxen mit einem zur Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung berechtigten Arzt beantragen.

Die Förderung darf ausschließlich für die Zahlung von Lohn- und Lohnnebenkosten des Arbeitgebers verwandt werden. In Höhe von 1000.- € ist sie an den Arzt in Weiterbildung zwingend weiterzureichen.

Bei der Beantragung der Förderung sind die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gem. § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie deren Bescheid zur Gewährung von Zuschüssen vorzulegen.

3. Art, Dauer und Höhe der Förderung

Die Förderung wird vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe wird maximal bis zu einem Betrag von 2300.- € monatlich gewährt. Als Obergrenze für den an den Arzt in Weiterbildung wird bei der Berechnung des Förderbetrags ein AN Brutto von 6000.- € zu Grunde gelegt. Zuwendungen, Ausbildungsbeihilfen Dritter (Kassenärztliche Vereinigung/Krankenkassen) sind gegenüber der Förderung des Landkreises Oder-Spree vorrangig und werden angerechnet. Sollten sich diese während des Förderzeitraums ändern, hat der

Fördermittelempfänger dies unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung des Landkreises deckt den Differenzbetrag maximal bis zum Höchstbetrag ab.

Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung ist von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg zu genehmigen und für einen Zeitraum zu befristen. Die ergänzende Förderung des Landkreises Oder-Spree wird entsprechend dieser Befristung gewährt.

4. Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Der Fördermittelempfänger hat jährlich durch geeignete Unterlagen (Lohnjournal/Erklärung Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen, dass er die Fördermittel zweckgerecht verwendet hat.

5. Rückzahlung der Fördermittel

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin ohne einen zwingenden persönlichen Grund nicht zu Ende geführt bzw. abgebrochen wird.

Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach einer entsprechenden Mahnung und Ablauf einer gesetzten Nachfrist von einem Monat nicht erbracht wird.

6. Antragstellung

Die Förderung ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree schriftlich unter Beifügung der unter Ziffer 2 genannten Unterlagen zu beantragen.

7. Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Anwendungszeitraum

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Kreistag in Kraft. Anträge können erstmals für das Jahr 2021 gestellt werden.

Beeskow, den

.....

Lindemann
-Landrat-